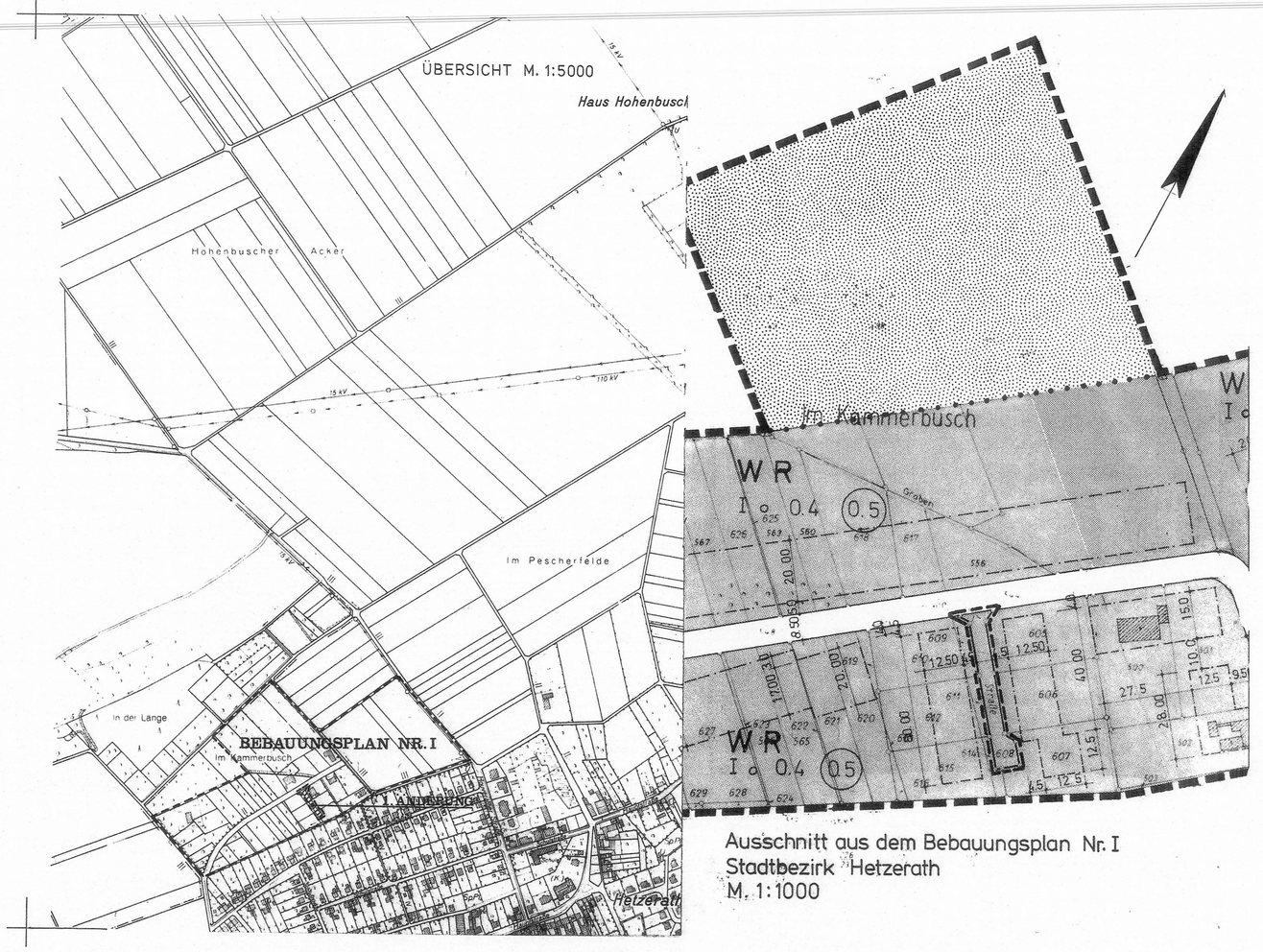

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. I
Stadtbezirk Hetzerath
M. 1:1000

Begründung

Das Grundstück Gemarkung Granterath, Flur 9, Nr. 605 im Stadtbezirk Hetzerath ist im Bebauungsplan Nr. I "Kammerbusch" nicht als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Nach der Aufteilung der benachbarten Flächen und der separaten Bebauung dieser Grundstücke ist es notwendig, diese Parzelle, die sich bereits im Besitz der Stadt Erkelenz befindet, als Verkehrsfläche festzusetzen. Das soll durch die vorliegende Änderung geschehen.

Für diese Änderung sind Bodenordnungsmaßnahmen nicht erforderlich. Für den Ausbau der Straßen werden der Stadt Erkelenz Kosten in Höhe von insgesamt etwa 20.000.- DM entstehen. Die Mittel dafür sind im Haushalt bereitgestellt. Durch die vorliegende Änderung können von der Stadt Erkelenz keine Entschädigungsleistungen gefordert werden.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

(a) ~~ÖFFENTLICHE~~ VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG

Der Rat der Stadt Erkelenz stimmte in seiner Sitzung am der in der Genehmigungsverfügung vom 03.11.1977 genannten Auflage zu und beschloß,

(a) in der Zeichenerklärung „öffentliche" vor Verkehrsfläche zu streichen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.03.1977 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I „Im Kammerbusch" zu ändern.

Erkelenz, den 13.07.1977

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.03.1977 gemäß § 2a(6) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Im Kammerbusch" offenzulegen.

Erkelenz, den 13.07.1977

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Im Kammerbusch" hat als Entwurf gemäß § 2a(6) BBauG vom 18.8.1976 in der Zeit vom 18.04.1977 bis 18.05.1977 mit Begründung offengelegen.

Erkelenz, den 13.07.1977

gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Im Kammerbusch" ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 13.07.1977 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 13.07.1977

gez. Gau gez. Franzen gez. Roder

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Im Kammerbusch" ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 am 03.11.1977 Az.: 35.2.12-504-2993.77 genehmigt worden.

Köln, den 03.11.1977

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

gez. Freitag

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Im Kammerbusch" ist gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 durch Bekanntmachung vom 02.12.1977 am 03.12.1977 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 05.12.1977

gez. Eschmann

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-06-01(1)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Im Kammerbusch"

Stadtbezirk Hetzerath

. Ausfertigung

Rechtsbasis:

Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2257)
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)